

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hauser (Krefeld), Müller (Remscheid), Gewandt, Russe, Lampersbach, Engelsberger, Frau Pieser, Dr. Götz und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung

A. Problem

Die Belastung vor allem der kleinen Betriebe des Mittelstandes durch die Auswirkungen der Lohnfortzahlung hat die vorausberechnete Größenordnung erheblich überschritten. Ging man noch bei der Verabschiedung des Lohnfortzahlungsgesetzes 1969 von einer jährlichen Mehrbelastung der Betriebe von 3,5 v. H. der Lohnsumme aus, so zeigte sich bereits 1970 eine tatsächliche Steigerung von 4,5 v. H. Daraus geht hervor, daß die arbeitsrechtliche Lohnfortzahlung für die Betriebe zu größeren finanziellen Belastungen geführt hat, als vom Gesetzgeber angenommen wurde.

Der vorliegende Änderungsantrag wird insbesondere deshalb für erforderlich gehalten, weil den durch die inflationäre Entwicklung ohnehin besonders stark betroffenen mittelständischen Kleinbetrieben nicht noch zusätzliche Lasten aufgebürdet werden dürfen.

B. Lösung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes sieht daher vor, daß weiterhin jährlich 100 Millionen DM für die Ausgleichskassen aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden.

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

Für den Bund entsteht eine Ausgabenbelastung in Höhe von 100 Millionen DM pro Jahr.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), geändert durch Gesetz vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 § 4 Abs. 1 wird angefügt:

„Von 1973 an gewährt der Bund als Übergangshilfe für weitere vier Jahre dem im Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes vorgeschriebe-

nen Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen für Kleinbetriebe 100 Millionen DM pro Jahr. Zum 1. Januar 1977 wird von der Bundesregierung ein Bericht über die Entwicklung der Belastung der Kleinbetriebe sowie der Ausgleichskassen vorgelegt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Bonn, den 28. November 1973

Hauser (Krefeld)
Müller (Remscheid)
Gewandt
Russe
Lampersbach
Engelsberger
Frau Pieser
Dr. Götz
Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfalle bestand Einmütigkeit darüber, daß die Lohnfortzahlungsverpflichtung bis zur Dauer von sechs Wochen besonders für die lohnintensiven Kleinbetriebe mit starken finanziellen Belastungen verbunden ist. Aus diesem Grunde wurden bei den Krankenkassen Ausgleichskassen eingerichtet, denen alle Betriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten angehören. Für diese Ausgleichskassen zahlte der Bund eine Übergangshilfe bis einschließlich 1973, um wirtschaftliche Härten für diese Kleinbetriebe zu vermeiden. Diese Übergangshilfe belief sich, über vier Jahre verteilt, auf einen Betrag von insgesamt 525 Millionen DM. Bei der Befristung der Übergangsbeihilfe auf vier Jahre wurde unterstellt, daß die Neuregelung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle zu Beitragssenkungen bei den Krankenkassen führen würde.

Tatsächlich konnte durch die Errichtung der Ausgleichskassen für Betriebe mit höchstens 20 Beschäftigten zunächst eine Erleichterung erreicht werden. Anfangs ergaben sich nämlich bei den Innungskrankenkassen Umlagesätze von 2,5 v. H., während die Erstattungsquote 80 v. H. und mehr des von den Betrieben fortgezählten Arbeitsentgelts betrug. Inzwischen hat aber die Krankheitshäufigkeit und somit die Zahl der Erstattungsfälle so zugenommen, daß die Umlagesätze im Bundesdurchschnitt auf 3,25 v. H. (1. Januar 1973) erhöht und die Erstattungsquoten teilweise auf 70 v. H. oder gar 50 v. H. gesenkt werden mußten, so daß letztlich eine Mehrbelastung der umlagepflichtigen Arbeitgeber zwingend folgen mußte.

Daher ist zu erwarten, daß nach dem Auslaufen der vom Bund gewährten Übergangshilfeszahlungen an die Ausgleichskassen die Umlagesätze auf über 3,5 v. H. ansteigen werden.

Teilweise ist dies schon heute der Fall, wie eine Erhebung über Lohnfortzahlungskosten in der baden-württembergischen Textilindustrie zeigt: danach beanspruchte die Lohnfortzahlung im Januar 1970 4 v. H. Anteil an der Bruttolohnsumme; im Januar 1971 5,2 v. H., im Januar 1972 bereits 5,9 v. H.

Die Notwendigkeit einer Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes wird daran deutlich, wenn man bedenkt, daß der Gesetzgeber im Jahre 1969 eine Steigerung des Umlagesatzes auf über 3,5 v. H. als für die Kleinbetriebe untragbar angesehen hat.

Insgesamt zeigt sich, daß die kleinen Betriebe infolge ihrer teilweise hohen Lohnintensität im Vergleich zu durchrationalisierten Großbetrieben wettbewerbsmäßig benachteiligt sind. Diese Benachteiligung verstärkt sich bei jeder auf den Lohn bezogenen Belastung weiter, um so mehr bei einer fortschreitenden inflationären Entwicklung. Um die Start- und Wettbewerbsgleichheit der Kleinbetriebe gegenüber den Mittel- und Großbetrieben zu bewahren und zu verbessern, ist die vorgeschlagene Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes dringend erforderlich. Andernfalls werden die im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zur Förderung mittlerer und kleinerer Betriebe eingeplanten Mittel ihre Effektivität verlieren, weil sie sofort voll für ganz andere als die ursprünglich vorgesehenen Zwecke verbraucht werden müssen.